

Wichtige Hinweise zur Gutscheingestellung

Sehr geehrte Damen und Herren,

es gibt einige wichtige Sachverhalte, auf die hingewiesen werden muss:

- Die Gutscheingrenze wird von 44,00€ auf 50,00 € erhöht.
- Zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstattungen, Geldsurrogate, die auf einen Geldbetrag lauten, sind keine Sachbezüge mehr, sondern Lohn.
Zulässig sind nur Gutscheine und Geldkarten, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen. Gehaltsumwandlungen sind nicht zulässig.
- Monatlich darf jeweils nur ein Gutschein an den Arbeitnehmer gewährt werden, dieser darf die Gutscheine jedoch sammeln
- Beahlt ein Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen Beitrag zur Versicherung, liegt Sachlohn vor, der bis 50,00€ frei ist. Beahlt der Arbeitnehmer die Beiträge zur Versicherung selbst und erhält den Beitrag auf sein Gehaltskonto gutgeschrieben, liegt kein Sachlohn vor.
- Gutscheine oder Geldkarten der Firma X, welche eventuell mehrere Filialen in Deutschland und Europa hat, müssen so programmiert sein, dass man diese nur in einer Inlandfiliale einlösen kann.
- Geldkarten, die bei städtischen Einkaufsverbänden eingelöst werden können, werden als Sachlohn zugelassen, es gelten auch regionale Verbände.
- Kundenkarten bestimmter Ladenketten werden als Sachlohn anerkannt, aber nur, wenn technisch sichergestellt ist, dass nur im Inland damit bezahlt werden kann.
- Gutscheine von Online-Shops sind so lange nicht schädlich, wie nur eigene Produkte der Kette, die den Online-Shop betreibt, angeboten werden

- Unter bestimmten Voraussetzungen ist die Einlösung des Gutscheins im Ausland möglich, soweit die Möglichkeiten der Einlösung beschränkt sind, z.B. bei Shell mit dem Zusatz „Alles, was das Auto bewegt“. Dazu gehört dann z.B. Kraftstoffe, Ladestrom, Schmierstoffe, Rep., Mautgebühren u.s.w. Werden andere Waren ausgewählt, liegt kein Sachlohn mehr vor.
- Zweckkarten sind möglich (Verzehrkarten, Essensmarken, Behandlungskarten für ärztliche Leistungen, Karten für betriebliche Gesundheitsmaßnahmen).
- Standard Online-Gutscheine oder Wunschgutscheine sind kein Sachlohn mehr. Zalando-Sachlohn, Amazon Buch-Gutschein ist Sachlohn, Streamingdienste sind Sachlohn, da diese ein begrenztes Waren- und Dienstleistungsspektrum besitzen.
- Geldkarten dürfen nicht wie Prepaid-Kreditkarten funktionieren, weil dadurch die Geldkarte wie ein Zahlungsmittel funktioniert. Damit liegt Sachlohn vor.

Die vorliegenden Hinweise erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Bei Fragen im Einzelfall wenden Sie sich bitte an unsere Mitarbeiter, die Ihnen gerne weiterhelfen.

Sie können gerne per E-Mail unter info@dr-schneiderbanger.de sowie per Telefon unter 09281-71550 mit uns Kontakt aufnehmen.

Ihr

Prof. Dr. Schneiderbanger
Steuerberater
Rechtsanwalt
Vereidigter Buchprüfer

Besuchen Sie uns online für umfassende Einblicke in unsere Kanzlei:

www.dr-schneiderbanger.de